

# **Satzung der Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Baden-Württemberg**

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 9.Juli 2025.

## **§1 Name, Zweck und Aufgaben**

(1) Die ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen ist eine in ihrem Vereinsgebiet selbstständig agierende, regionale Untergliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V. (im folgenden Landesverband genannt), dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden.

(2) Die ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen mit Sitz in Böblingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes und des Sports sowie der Unfallverhütung und Kriminalprävention, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen.

(5) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere

a) die Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,

b) die Verbreitung oder Unterstützung von ADFC-Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn und Erholungsgebieten,

c) die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im Zuständigkeitsgebiet, die dieselbe Zielrichtung haben,

d) die Förderung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den Umweltverbund durch Mitbeförderung von Fahrrädern im öffentlichen Personenverkehr, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Erweiterung des Angebots gewerblicher Anbieter zur Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen,

e) die Vermittlung oder Organisation von Vorträgen, Tagungen und Seminaren sowie Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

f) die Durchführung von Maßnahmen und Beratung zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,

g) die Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,

h) die Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch Bildungsangebote, insbesondere in der Jugendbildung und -arbeit.

(6) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

## **§2 Organe des Vereins**

Organe der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§3 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung der Mitglieder und oberstes Beschlussorgan der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen bei dem Vorstand der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen beantragen. Der Landesverband ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

(3) Das Einladungsschreiben muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder versendet werden. Die Bekanntgabe im Jahresprogramm reicht aus, wenn sichergestellt ist, dass es an alle Mitglieder rechtzeitig verteilt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von ebenfalls zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

### ***Aufgaben der Mitgliederversammlung***

(5) Die Mitgliederversammlung berät über und beschließt

- a) die grundsätzliche, langfristige inhaltliche und strategische Ausrichtung der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen, insbesondere die verkehrs- und gesellschaftspolitische Programmatik,
- b) grundlegende Fragen der Vereinsführung, Vereinsstruktur und -entwicklung, insbesondere Satzungsänderungen,
- c) den Haushalt der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen,
- d) andere grundlegende Fragen der Vereinsarbeit.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht Teil des Vorstands sein.

### ***Anträge und Beschlüsse***

(9) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von

- a) den Mitgliedern der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen,
- b) den Vorstandsmitgliedern der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen.

c) Anträge sind bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

(10) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Leitung der Mitgliederversammlung**

(11) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsleitung.

## **§4 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet die ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

a) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, und einem Kassenwart/einer Kassenwärtin. Sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Ämter der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters sollen mit einem Mann und einer Frau besetzt werden. Der Vorstand soll hinsichtlich der Geschlechter paritätisch besetzt sein.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Anzahl von Vorstandsmitgliedern nachwählen.

(3) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe erhalten. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

(4) Die/der Vorsitzende alleine sowie der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart/ die Kassenwärtin gemeinsam vertreten die ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand kann hauptamtliches Personal einstellen.

(6) Der Landesverband hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzurufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Landesverband einlädt.

## **§5 Mitglieder**

(1) Es ist möglich, eine persönliche, eine fördernde oder eine korporative Mitgliedschaft im ADFC abzuschließen.

a) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.

c) Korporative Mitglieder können Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Mitglieder des ADFC, die ihren Wohnsitz in Böblingen oder Sindelfingen haben oder begründen, sind Mitglied in der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen, ohne dass es eines zusätzlichen Aufnahmeantrags bedarf. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC oder mit der Aufgabe des Wohnsitzes. Mitglieder mit Wohnsitz in anderen ADFC-Gliederungen können Mitglied in der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und je eine Vertreterin/ein Vertreter jedes korporativen Mitglieds besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ausschließlich die persönlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu den Landes- und Bundesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über wesentliche Vorgänge der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen
- (4) Die Mitglieder fördern den Vereinszweck und entrichten pünktlich den Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom ADFC festgelegt.

## **§7 Auflösung, Inkrafttreten**

- (1) Die Auflösung der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen erfolgt durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung. Diese kann auch durch den Landesverband einberufen werden.
- (2) Die Auflösung kann nur auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmberechtigten.
- (3) Bei Auflösung der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der ADFC Ortsgruppe Böblingen-Sindelfingen an den ADFC Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.